

Nichtamtliche Gesamtfassung

**Satzung der Gemeinde Kahl a. Main
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie
für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Gebührensatzung zur Bestattungssatzung)
vom 18.10.2012 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 07.05.2015**

Hinweis: geändert und ergänzt durch 2. Änderungssatzung vom 17.12.2015

Auf Grund von Art: 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – erlässt die Gemeinde Kahl a. Main folgende

Gebührensatzung zur Bestattungssatzung

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme und die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für die Amtshandlungen nach der Bestattungssatzung folgende Gebühren:

1. Grabplatzgebühren

1.1 Reihengrab mit 1 Grabstelle (Nutzungsrecht 25 Jahre)	994 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	40 €
1.2 Reihengrab mit 2 Grabstellen, Doppelgrab (Nutzungsrecht 25 Jahre)	1.168 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	47 €
1.3 Familiengrab mit 4 Grabstellen (Nutzungsrecht 25 Jahre)	2.577 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	103 €
1.4 Kindergrab (Nutzungsrecht 15 Jahre)	147 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	10 €
1.5 Urnenreihengrab (Nutzungsrecht 15 Jahre)	573 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	38 €
1.6 Urnenfamiliengrab (Nutzungsrecht 15 Jahre)	1.146 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	76 €
1.7 Pflegeleichte Urnengrabstätte (Nutzungsrecht 10 Jahre)	328 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	33 €
1.7 Anonyme Urnengräber (Nutzungsrecht 10 Jahre)	190 €
1.8 Anonyme Reihengräber (Nutzungsrecht 15 Jahre)	1.078 €

2. Leichenhausbenutzungsgebühren

Für die Aufbewahrung einer Leiche / Urne,
je angefangener Tag 139 €

3. Bestattungsgebühren (Grabmacher- und Beerdigungsdienste)

I. Dekoration der Leichenhalle

3.1 Aufbahrung eines Sarges / Urne in der Leichenhalle einschließlich des Arrangements der vorhandenen Dekoration 190 €

II. Erdbestattung

3.2 Öffnen und Schließen von Erdgräbern 1,30 m (Kinder bis zum 5. Lebensjahr und Totgeburten) 210 €

3.3 Öffnen und Schließen von Erdgräbern 1,80 m 600 €

3.4 Zuschlag zu Nr. 3.3 für Tieferlegung 2,40 m 90 €

3.5 Leiten der Trauerfeier 58 €

3.6 Beerdigungsdienst (Transport der Särge zum Grab mit 4 Sargträgern; Versenken im Grab) 150 €

3.7 Beerdigungsdienst (Transport der Särge zum Grab mit 6 Sargträgern; Versenken im Grab) 225 €

III. Urnenbeisetzungen

3.8 Öffnen und Schließen der Urnengräber 0,80 m 180 €

3.9 Betreuung der Trauerfeier mit Urne 58 €

3.10 Beerdigungsdienst (Transport der Urnen zum Grab, Versenken im Grab) 26 €

3.11 Plattenarbeiten bei „Pflegeleichten Urnengräbern“ 30 €

3.12 Wiederbestatten von Ascheresten 33 €

IV. Exhumierungen

3.13 Zuschlag für Ausgrabungen von Leichen 130 €

3.14 Zuschlag für Ausgrabungen von Gebeinen 130 €

3.15 Zuschlag für Ausgrabungen von Urnen 33 €

V. Besondere Aufwendungen

3.16 Aufbruch der gefrorenen Bodenschicht 78 €

VI. Eventualpositionen

3.17 Stundensatz pro Mitarbeiter für Sonderarbeiten 40 €

Durch die vorgenannten Gebühren sind folgende Leistungen abgegolten:

- a) Ausschmücken der Graböffnung und Gestellung von Sandkästen
- b) Abfuhr der überschüssigen Erde
- c) Reinigen der Wege und des Grabfeldes

§ 2

Gebühren für Sonderleistungen und Amtshandlungen

- 1) Für Leistungen, für die in dieser Satzung keine Kosten- und Gebührenregelung getroffen ist, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Höhe der Kosten und Gebühren treffen.
- 2) Als Verwaltungsgebühren werden erhoben:
 - a) für die Zulassung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof für die Dauer eines Jahres 60 €
 - b) für die Zulassung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof – einmalig 15 €
 - c) für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmälern 20 €
 - d) für Genehmigung einer wesentlichen Änderung eines Grabmals 20 €
 - e) für die Bewilligung von Ausnahmen vom Benutzungszwang nach § 5 Abs. 4 der Bestattungssatzung 25 €
 - f) für die Umschreibung einer Graburkunde bei Übertragung oder Übergang des Nutzungsrechtes an einem Familiengrab (§ 10 Abs. 3 der Bestattungssatzung) 15 €
- 3) Für Amtshandlungen, die nicht in Absatz 2 verzeichnet sind, werden Gebühren nach in dieser Satzung bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen bemessen. Fehlt es an einer vergleichbaren Amtshandlung, so wird eine Gebühr erhoben, die nach dem Umfang der Amtshandlung und der Bedeutung für den Gebührenpflichtigen bemessen wird, höchstens 20 €.

§ 3

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist;
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat;
 - c) wer die Kosten veranlasst hat;
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- 2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner:

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 1 Nr. 1 und 2 mit der Anmeldung des Todesfalles, in den übrigen Fällen mit der Beantragung der Leistung oder Amtshandlung.

§ 5

Fälligkeit – Sicherheit

- 1) Die Gebühren nach § 1 Nr. 1 und 2 werden innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides, alle übrigen Gebühren sofort bei ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.
- 2) Ist der Gebührenschuldner in den Fällen des § 1 Nr. 1 und 2 am Fälligkeitstage nicht in der Lage, die Gebühren zu entrichten oder Sicherheit dafür zu leisten, so kann die Gemeinde in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Bestattungssatzung vom 13.10.2010 außer Kraft.

Kahl a. Main, 18.10.2012

Gemeinde Kahl a. Main

(Siegel)

Jürgen Seitz

Die **Änderungssatzung** zur Gebührensatzung wurde im Amtl. Mitteilungsblatt der Gemeinde Kahl a.Main Nr. 9 vom 22.05.2015 bekanntgemacht und ist am 01.06.2015 in Kraft getreten.

Danach erfolgte Änderungen der Satzung sind aus den Fußnoten zu den geänderten Bestimmungen zu ersehen.